



GEMEINDE REICHERTSHAUSEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Donnerstag, 05.03.2026
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 19:55 Uhr
Ort: im Großen Sitzungssaal des Rathauses
Reichertshausen

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Bertram-Pfister, Benjamin

2. Bürgermeister

Schnell, Albert

3. Bürgermeister

Reili, Josef

Mitglieder des Gemeinderates

Bischoff, Gerhard
Dick, Lorenz
Finkenzeller, Stefan
Hepting, Andreas
Lechner, Franz
Mayer, Konrad
Moll, Konrad
Schelle-Mayr, Brigitte
Schemitsch, Petra
Siebel, Alice
Stocker, Elisabeth

Abwesend ab TOP 3.4

Schriftführer

Fuhrberg, Dennis

Verwaltung

Fallmann, Daniela

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Dick, Alexander
Knoll, Marianne
Linner, Wolfgang

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 05.02.2026**
- 2. Vorstellung Kunstprojekt durch Frau Doetsch**
- 3. Bau-, Grundstücks- und Liegenschaftsangelegenheiten**
 - 3.1** Bauvoranfrage zur Nutzungsänderung eines landwirtschaftlichen Stalls in 3 Wohneinheiten auf Fl.Nr. 930 und Nutzungsänderung einer landwirtschaftlichen Halle in 2 Wohneinheiten auf Fl.Nr. 868/1 Gemarkung Langwaid
Vorlage: FBIV/210/2026
 - 3.2** Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf Fl.Nr. 141/27 der Gemarkung Reichertshausen
Vorlage: FBIV/211/2026
 - 3.3** Bauantrag zur Errichtung eines Tierwohlstalls für 40 Mastrinder auf Fl.Nr. 738 Gemarkung Paindorf
Vorlage: FBIV/212/2026
 - 3.4** Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage & Pergola auf Fl.Nr. 774 Gemarkung Steinkirchen
Vorlage: FBIV/213/2026
 - 3.5** Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einzelgarage und Kfz-Stellplatz auf Fl.Nr. 660/3 Gemarkung Pischelsdorf
Vorlage: FBIV/214/2026
 - 3.6** Bauantrag zur Errichtung von zwei Anbauten und zwei Stellplätzen sowie Nutzungsänderung der Wohnung mit Laden zur Wohnung mit Büro auf Fl.Nrn. 10, 10/2, 10/3 Gemarkung Reichertshausen
Vorlage: FBIV/216/2026
 - 3.7** Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einzelgarage und Kfz-Stellplatz auf Fl.Nr. 660/4 Gemarkung Pischelsdorf
Vorlage: FBIV/215/2026
- 4. Ortsdurchfahrt Gründholm - Geschwindigkeitsbeschränkung Tempo 30
Vorlage: SG51/005/2026**
- 5. Bekanntgaben und Informationen**
- 6. Mitteilungen und Anfragen aus den Reihen des Gemeinderates**

1. Bürgermeister Benjamin Bertram-Pfister eröffnete um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßte alle Anwesenden und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 05.02.2026

Das Protokoll wurde als richtig und vollständig anerkannt. Enthaltungen gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 GO von Gemeinderätin Brigitte Schelle-Mayr und Gemeinderat Stefan Finkenzeller, da diese auf der Sitzung am 05.02.2026 nicht anwesend waren.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 14

2 Vorstellung Kunstprojekt durch Frau Doetsch

1. Bürgermeister Bertram-Pfister begrüßte die Künstlerin und Kunstpädagogin Frau Gudrun Doetsch, die im Anschluss ihr Kunstprojekt „KUNST REICH ertshausen“ vorstellte, welches ein Teil des diesjährigen Kulturprogramms der Gemeinde Reichertshausen ist.

Zur Kenntnis genommen

3 Bau-, Grundstücks- und Liegenschaftsangelegenheiten

3.1 Bauvoranfrage zur Nutzungsänderung landwirtschaftlichern Stall in 3 Wohneinheiten auf Fl.Nr. 930 und Nutzungsänderung einer landwirtschaftlichen Halle in 2 Wohnheinheit auf Fl.Nr. 868/1 Gemarkung Langwaid und 2, Gemarkung ...

Der Gemeinde wurde eine Vorbescheidsanfrage mit der Aufforderung zur Abgabe des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB vorgelegt. Konkrete Fragestellungen sind der Anfrage nicht beigefügt. Vorgelegt wurde lediglich ein Lageplan, in dem auf der Fl.Nr. 930 Gemarkung Langwaid die Umnutzung eines ehemaligen landwirtschaftlichen Stalls zur Schaffung von drei Wohneinheiten sowie auf der Fl.Nr. 868/1 Gemarkung Langwaid die Umnutzung einer landwirtschaftlichen Halle zur Schaffung von zwei Wohneinheiten dargestellt sind. Künftig sollen die Gebäude zu Wohnzwecken als Mehrfamilienhäuser genutzt werden. Gegenstand der Anfrage ist daher ausschließlich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens.

Die Vorhabengrundstücke liegen außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans. Eine im Zusammenhang bebaute Ortslage im Sinne des § 34 BauGB ist nicht erkennbar, sodass die Grundstücke dem Außenbereich zuzuordnen sind und die Beurteilung nach § 35 BauGB zu erfolgen hat.

Bei den geplanten Vorhaben handelt es sich nicht um privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB. Als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB ist die Schaffung von Wohnraum im Außenbereich unzulässig, da öffentliche Belange beeinträchtigt werden, insbesondere durch die Entstehung bzw. Verfestigung einer Splittersiedlung. Auch die Voraussetzungen für eine begünstigte Nutzungsänderung nach § 35 Abs. 4 BauGB liegen nicht vor.

Zu Abweichungen, Befreiungen oder sonstigen Zustimmungen kann mangels entsprechender Aufforderung und mangels konkreter Fragestellungen keine Stellungnahme abgegeben werden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird nicht erteilt.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 11 Nein 3

Gegen den Beschluss waren Gemeinderatsmitglieder Gerhard Bischoff, Elisabeth Stocker und Andreas Hepting.

3.2 Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf Fl.Nr. 141/27 der Gemarkung Reichertshausen

Geplant ist die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 141/27, Gemarkung Reichertshausen.

Das Baugrundstück befindet sich planungsrechtlich im Innenbereich gemäß § 34 BauGB. Die Prüfung des Einfügenskriteriums hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubarer Grundstücksfläche erfolgt durch das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm.

Auf dem Grundstück ist bereits eine Wasserleitung vorhanden.

Der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ist noch herzustellen und erfolgt im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung.

Ein Entwässerungsplan wurde bislang nicht eingereicht und ist im weiteren Verfahren nachzufordern.

Die Erschließung ist gesichert. Die Zufahrt erfolgt über die Straße „Am Nöbach“.

Für das Einfamilienhaus mit einer Wohnfläche von 159 m² sind gemäß der gemeindlichen Stellplatzsatzung zwei Stellplätze nachzuweisen.

Der Stellplatznachweis erfolgt durch eine Garage sowie einen zusätzlichen Stellplatz auf der Ostseite des Grundstücks.

Beschluss:

Die Gemeinde Reichertshausen erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0

3.3 Bauantrag zur Errichtung eines Tierwohlstalls für 40 Mastrinder auf Fl.Nr. 738 Gemarkung Paindorf

Für das Grundstück Fl.Nr. 738, Gemarkung Paindorf, wurde die Errichtung eines Tierwohlstalles für 40 Mastrinder mit einer Höhe von 7,09 m und einer Grundfläche von 9,76 m × 20,05 m beantragt. Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als privilegiertes Vorhaben zu beurteilen, da es einem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb dient. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand nicht entgegen. Die Erschließung ist gesichert; die Zufahrt erfolgt wie bei den bestehenden Gebäuden (Hackschnitzelhalle und Miststall). Ein Wasseranschluss ist nicht vorgesehen. Ein Entwässerungsplan ist der Gemeinde noch vorzulegen.

Der Bauantrag wurde ausdrücklich mit Antrag auf Abweichung von den Abstandsflächen nach Art. 63 BayBO gestellt. Hintergrund ist eine geringfügige Überdeckung der Abstandsflächen des geplanten Stalles mit der Abstandsfläche der bestehenden Hackschnitzelhalle an den Gebäudeecken auf einer Fläche von 0,24 m². Über die Zulassung dieser Abweichung entscheidet das Landratsamt als zuständige Bauaufsichtsbehörde.

Bezüglich der Nähe zur Fallbaumgrenze wird angeregt, diesen Aspekt im weiteren Verfahren nochmals fachlich zu prüfen.

Beschluss:

Die Gemeinde Reichertshausen erteilte das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 14

Enthaltung von Gemeinderat Lorenz Dick aufgrund persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Abs. 2 GO.

3.4 Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage & Pergola auf Fl.Nr. 774 Gemarkung Steinkirchen

Für das Grundstück Fl.Nr. 774 in der Gemarkung Steinkirchen liegt ein Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Pergola und Garage vor. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 29 Steinkirchen Nord/West mit Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 15, die u. a. folgende Festsetzungen enthalten: WA – Allgemeines Wohngebiet, nur Einzelhäuser, maximal zwei Wohneinheiten je Gebäude, GRZ 0,3, zwei Vollgeschosse, Wandhöhe max. 6,50 m.

Auf dem ursprünglichen Grundstück Fl.Nr. 774 wurde 2023 eine Bauvoranfrage genehmigt, in der zwei Wohnhäuser mit Garagen vorgesehen waren. Nachträglich erfolgte eine Teilung des Grundstücks, wodurch das aktuelle Flurstück 774/1 entstand. 2025 wurde das erste Wohnhaus errichtet, wofür eine geringfügige Befreiung zur Verschiebung des Baukörpers erforderlich war.

Das neu beantragte Wohnhaus wäre das erste Gebäude auf Flurstück 774/1. Daher greift die Bauvoranfrage von 2023 nicht direkt und der Bauherr muss für das zweite Wohnhaus eine eigene Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB beantragen, um die Festsetzungen des Bebauungsplans formal einzuhalten.

Die Befreiung wurde am 24.02.2026 eingereicht mit folgender Begründung:

- *Die Befreiung ist rein formal notwendig, da die Grundstücksgeometrie im Bebauungsplan Nr. 29 (Stand 2018) nicht mehr dem aktuellen Katasterstand entspricht.*
- *Das Vorhaben befindet sich auf dem neu entstandenen Flurstück 774/1; der Bebauungsplan wurde bisher nicht an die Teilung angepasst.*
- *Die Abweichung liegt nicht im Verantwortungsbereich des Bauherrn, sondern ist auf die Nichtanpassung des Plans durch die Gemeinde zurückzuführen.*
- *Gemäß Art. 16 Abs. 1 KG sollen Gebühren nicht erhoben werden, die bei „richtiger Behandlung der Sache“ (rechtzeitige Anpassung des Bebauungsplans) nicht entstanden wären. Die Teilung wurde bereits durch Vergabe der Haus- und Flurnummer anerkannt.*

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans – GRZ, Wohneinheiten, Vollgeschosse, Wandhöhe, Baugrenzen, Stellplätze und Erschließung – werden eingehalten. Die

Bauausführung ist städtebaulich vertretbar; die planungsrechtliche Abweichung beschränkt sich auf die Errichtung eines zweiten Wohnhauses.

Die Erschließung des Grundstücks ist gesichert. Ein Entwässerungsplan ist Bestandteil der Eingabeplanung. Nach Prüfung durch die Bauverwaltung ist die Ableitung des Niederschlagswassers über den vorgesehenen Regenwasserkanal ausreichend. Die nach Stellplatzsatzung erforderlichen Stellplätze sind zeichnerisch im Eingabeplan dargestellt und zusätzlich schriftlich nachgewiesen. Ein zweiter Stellplatz ist auf dem Grundstück vorgesehen.

Beschluss:

Die Gemeinde Reichertshausen erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag und der Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0

3.5 Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einzelgarage und Kfz-Stellplatz auf Fl.Nr.660/3 Gemarkung Pischelsdorf

Für das Grundstück Fl.Nr. 660/3 Gemarkung Pischelsdorf wurde ein Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und einem offenen Kfz-Stellplatz eingereicht.

Das Baugrundstück liegt im unbeplanten Innenbereich und ist planungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen. Das geplante Wohngebäude weist eine Höhe von 7,292 m auf. Die Einfügung in die nähere Umgebung hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubarer Grundstücksfläche ist im Rahmen der Umgebungsbebauung zu prüfen.

Beantragt wird zudem eine Abweichung nach Art. 6 Abs. 2 BayBO wegen Überschreitung der zulässigen mittleren Wandhöhe von 3,00 m für eine Grenzgarage gemäß Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BayBO. Vorgesehen ist eine mittlere Wandhöhe von 3,995 m.

Das Nachbargrundstück Fl.Nr. 660/2 ist ebenfalls mit einer Grenzgarage bebaut. Diese weist eine Wandhöhe von ca. 3,98 m sowie ein Satteldach auf.

Das Baugrundstück liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet (HQ100). Die festgesetzte Höhenlage (HW100) wird nach den vorliegenden Unterlagen nicht vollständig eingehalten. Aufgrund der Hochwassersituation sind Erdgeschoss und Dachgeschoss teilweise auskragend geplant.

Der Stellplatznachweis erfolgt gemäß der gemeindlichen Stellplatzsatzung mit einem offenen Kfz-Stellplatz (2,60 m x 5,00 m) sowie einer Garage.

Die Erschließung ist gesichert. Wasser- und sonstige Ver- und Entsorgungsleitungen wurden zeitgleich mit den angrenzenden Grundstücken hergestellt. Eine Sondervereinbarung ist nicht erforderlich; der Anschluss erfolgt über die öffentliche Straße.

Weitere fachliche Prüfungen, insbesondere hinsichtlich Hochwasserschutz, Abstandsflächen und Abweichungsvoraussetzungen, obliegen dem Landratsamt im weiteren Verfahren.

Beschluss:

Die Gemeinde Reichertshausen erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0

3.6 Bauantrag zur Errichtung von zwei Anbauten und zwei Stellplätzen sowie Nutzungsänderung der Wohnung mit Laden zur Wohnung mit Büro - Fl.Nr. 10, 10/2, 10/3 Gemarkung Reichertshausen

Der Bauantrag für das Grundstück Fl.Nr. 10, 10/2 und 10/3 wurde am 13.03.2025 behandelt. In dieser Sitzung wurden insbesondere die unzureichende Erschließung der rückwärtigen Stellplätze, die geringe Breite der Fahrgasse sowie der fehlende Stellplatznachweis für die geplante Büronutzung thematisiert. Aufgrund dieser offenen Punkte und der damit verbundenen baurechtlichen Risiken wurde das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB nicht erteilt.

Zwischenzeitlich wurde eine Verschmelzung der Flurstücke beantragt. Durch diese Maßnahme wird die nach § 6 BayBO zulässige Länge der abstandsflächenüberschreitenden Bebauung von 15 m deutlich überschritten, insbesondere durch die geplante neue Überdachung. Die Abstandsflächen gegenüber den Nachbargrundstücken werden damit nicht eingehalten, sodass die Überdachung in dieser Form baurechtlich unzulässig ist.

Die für die bestehende Wohneinheit erforderlichen zwei Stellplätze sind mit einer Größe von 2,50 m ausreichend nachgewiesen. Die Fahrgasse weist an der engsten Stelle, insbesondere am geplanten Erker, weiterhin nur eine Breite von 2,395 m auf, wodurch eine ordnungsgemäße Zu- und Abfahrt zu den rückwärtigen Stellplätzen nach § 4 Abs. 2 GaStellV nicht gewährleistet ist; zulässig wären mindestens 3,00 m.

Das zusätzlich geplante Büro, das einen separaten Eingang und keinen Zugang zum Wohnhaus hat und als internes „Homeoffice“ genutzt werden soll, verfügt weiterhin über keinen nachgewiesenen Stellplatz. Somit ist die Erschließung der Stellplätze nach der geltenden Stellplatzsatzung unzureichend.

Insgesamt sind die zulässigen Abstandsflächen aufgrund der neuen Überdachung erheblich überschritten und der Stellplatznachweis für das Büro fehlt weiterhin. Unter diesen Bedingungen ist das Bauvorhaben nach wie vor nicht genehmigungsfähig. Für die Gemeinde hat sich an der Bewertung des Vorhabens daher nichts geändert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird nicht erteilt.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 12 Nein 1

Gegen den Beschluss war Gemeinderätin Elisabeth Stocker

3.7 Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einzelgarage und Kfz-Stellplatz auf Fl.Nr. 660/4 Gemarkung Pischelsdorf

Für das Grundstück Fl.Nr. 660/4 Gemarkung Pischelsdorf wurde ein Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und einem offenen Kfz-Stellplatz eingereicht.

Das Baugrundstück liegt im unbeplanten Innenbereich und ist planungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen. Das geplante Wohngebäude weist eine Höhe von 7,142 m auf. Die Einfügung in die nähere Umgebung hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung,

Bauweise und überbaubarer Grundstücksfläche ist im Rahmen der Umgebungsbebauung zu prüfen.

Das Baugrundstück liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet (HQ100). Die festgesetzte Höhenlage (HW100) wird nach den vorliegenden Unterlagen nicht vollständig eingehalten. Aufgrund der Hochwassersituation sind Erdgeschoss und Dachgeschoss teilweise auskragend geplant.

Der Stellplatznachweis erfolgt gemäß der gemeindlichen Stellplatzsatzung mit einem offenen Kfz-Stellplatz (2,60 m x 5,00 m) sowie einer Garage.

Die Erschließung ist gesichert. Wasser- und sonstige Ver- und Entsorgungsleitungen wurden zeitgleich mit den angrenzenden Grundstücken hergestellt. Eine Sondervereinbarung ist nicht erforderlich; der Anschluss erfolgt über die öffentliche Straße.

Weitere fachliche Prüfungen, insbesondere hinsichtlich Hochwasserschutz und Abstandsflächen, obliegen dem Landratsamt im weiteren Verfahren.

Beschluss:

Die Gemeinde Reichertshausen erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0

4 Ortsdurchfahrt Gründholm - Geschwindigkeitsbeschränkung **Tempo 30**

Aufgrund wiederholter Hinweise der Anwohner des Ortsteils Gründholm wegen zu schneller Durchfahrt des Verkehrs wurde ein Ortstermin mit den Anwohnern vereinbart. Im Anschluss fand am 12. Februar 2026 eine Ortsbesichtigung mit dem Landratsamt statt. Dabei wurde der Vorschlag einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h positiv aufgenommen. Begründungen für die Maßnahme sind unter anderem:

- kurze Hofeinfahrten
- unübersichtliche Ausfahrten
- abschüssige Straßenführung
- viele kleine Kinder im Ort
- unübersichtliche Kurven.

In der Vergangenheit wurde bereits ein Antrag der Anlieger auf eine Fahrbahnschwelle gestellt. Hierzu wurde eine Verkehrsschau mit der Polizei veranlasst. Diese hat von einer Fahrbahnschwelle abgeraten.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h für die Ortsdurchfahrt Gründholm zu.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0

5 Bekanntgaben und Informationen

1. Bürgermeister Benjamin Bertram-Pfister gab folgende Informationen bekannt:

- Die nächste Gemeinderatssitzung findet am 26.03.2026 statt.
- Die Deutsche Bahn und der Freistaat werden auch künftig an der Bedingung des Bahnhaltes Paindorf festhalten. Sollten sich die Rahmenbedingungen dergestalt ändern, dass ein stündlicher Halt der RB16 auch ohne Überholung wieder möglich ist, ist der Freistaat Bayern gerne bereit, seine Bestellung wieder in Erwägung zu ziehen.
- Der Entwurf der neuen Homepage wurde dem Gremium vorgestellt.
- 1. Bürgermeister Bertram-Pfister stellte einen Brief eines Mädchens aus dem Gemeindegebiet vor, in dem sie ausführte, dass sie für die Gemeinde gerne einen Kinderflohmarkt veranstalten möchte. Die Spenden sollen dann der Gemeinde zugutekommen. Im Rahmen des Ferienprogramms möchte die Verwaltung diesem Wunsch nachkommen. Natürlich dürfen die Verkaufserlöse am Schluss aber auch behalten werden. 1. Bürgermeister Bertram-Pfister bedankte sich, um Schluss noch für das Engagement der jungen Mitbürgerin.

Zur Kenntnis genommen

6 Mitteilungen und Anfragen aus den Reihen des Gemeinderates

Gemeinderat Lorenz Dick teilte mit, dass er von einer Anwohnerin des Bachweges in Haunstetten angesprochen wurde, dass der Schneepflug ihr in diesem Winter den Schnee vor die Garage geräumt hat. Dies war in den letzten Jahren nicht der Fall.

1. Bürgermeister Benjamin Bertram-Pfister nahm dies zur Kenntnis und wird die Information an den Bauhof weitergeben.

Gemeinderat Gerhard Bischoff fragte nach, ob die Schranke an der Ilmtalhalle am Wahlabend auch nach 22.00 Uhr geöffnet bleibt. Gemeinderat Lorenz Dick antwortete darauf, dass auf der Wahlhelferschulung mitgeteilt wurde, dass die Schranken geöffnet bleiben.

Gemeinderat Gerhard Bischoff teilte mit, dass bei ihm des Öfteren nachgefragt wird, wie der derzeitige Stand der Dinge bezüglich der Windkraft sei.

1. Bürgermeister Bertram-Pfister führte dazu aus, dass der Vorbescheid für zwei Windkraftanlagen derzeit beim Landratsamt Pfaffenhofen zur Genehmigung liegt. Wenn die Prüfung dort abgeschlossen ist, wird es seitens der Verwaltung weitere Informationen geben.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schloss 1. Bürgermeister Benjamin Bertram-Pfister um 19:55 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Anschließend fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Anschließend fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Benjamin Bertram-Pfister
1. Bürgermeister

Dennis Fuhrberg
Schriftführung